

RS Vwgh 1949/5/19 1031/47

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1949

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §8 Abs3;

Beachte

y10649;

Rechtssatz

Förderung der Tierfreundlichkeit ist ein gemeinnütziger Zweck. Die Körperschaft muß den gemeinnützigen Zweck ihrer Zielsetzung selbst verwirklichen, um die Ermäßigung des Erbschaftsteuersatzes verlangen zu können. Der Anspruch auf die Ermäßigung setzt außer der Unmittelbarkeit auch die Ausschließlichkeit der Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes voraus.

*

E 19.5.1949, 1031/47 #1 VwSlg 103 F/1949,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1949:1947001031.X01

Im RIS seit

19.05.1949

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at